

Stellungnahme Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

Die Stellungnahme wurde am 13. Jun 2025 um 09:11:05 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

Teilnehmerangaben:

Die Mitte Kanton Luzern
Stadthofstrasse 3
6004 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

185761

Zustimmung zur Änderung

Aussage	Zustimmung
Sind Sie mit der Änderung im Allgemeinen einverstanden?	Stimme zu
Sind die Erläuterungen zur Verordnungsänderung verständlich?	Keine Antwort

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage	Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßen die Umsetzung der im politischen Prozess geforderten Punkte im vorliegenden Vorschlag der Teilrevision der Verordnung. Die geforderten und überwiesenen Forderungen sind weitgehend nachvollziehbar und umgesetzt. Der verabschiedete Planungsbericht liefert rechtliche, normative und technische Informationen, die zu einer nicht unwesentlichen Versachlichung des Themas Tempo 30 geführt haben. Dies begrüßen wir ausdrücklich, halten aber fest, dass die Erarbeitung des Berichts eher urban geprägt war und zu Tempo 30 tendiert. Mit einer stärker differenzierten Unterscheidung zwischen urbanen Zentren und der Landschaft kann dies eine noch bessere Versachlichung bringen und damit viele Emotionen im Vorherein unterbinden. Dieser Umstand zwingt uns aber, an der überwiesenen Bemerkung gemäss unseren Anträgen unter 2. festzuhalten. Ebenso fehlt uns in der vorliegenden Verordnung das Thema Fristen.	
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage	Wir freuen uns, wenn die beiden Bemerkungen (Anträge) in die Verordnung einfließen. Wenn die durch die politische Diskussion gefundenen Kompromissen auch dazu führen, dass die Initiative Tempo 50 zurückgezogen wird, wird in unseren Augen ein gelungener Prozess abgeschlossen.	
Neuer § 22a	Absatz 2 (Grundsatz der restriktiven Herabsetzung)	Eine Frist ist zu definieren und darf 12 Monate nicht übersteigen	<i>Für die Behandlung von Gesuchen der Gemeinden durch die zuständige kantonale Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Vif) ist eine Frist zu definieren (Kapitel 4, Grundlagen Entscheidungskriterien).</i>
Neuer § 22a	Absatz 2 (Grundsatz der restriktiven Herabsetzung)	Die Unterscheidung in der Betrachtung der Siedlungsdichte soll in die Verordnung einfließen.	<i>In urbanen Gebieten mit hoher Siedlungsdichte ist bei der Bewilligungspraxis für Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 die Auswirkung auf den Strassenraum stärker zu gewichten als auf den Hauptverkehrsachsen im ländlichen Raum (Kapitel 5.8, Wohn- und Aufenthaltsqualität).</i>